

### Die Wildversorgung.

Auf Grund der im Vorjahre gemachten Erfahrungen wird die Verordnung über die zwangsweise Ablieferung eines Teils der Jagdbeute in mehreren Punkten abgeändert. Die einer Zwangsablieferung unterliegenden Wildgattungen wurden ausgedehnt auf Wildkaninchen, Damwild und Gemse. Die abzugebende Menge wurde, während sie bisher einheitlich war, abgestuft, doch so, daß sie künftig, im allgemeinen größer sein wird. Endlich mußte man entlegenen Jagdgebieten, welche über eine gute Verbindung nicht verfügen, gestatten, das Wild in ihrer nächsten Umgebung Minderbemittelten zuzuführen, weil bei der Zufuhr an einheitliche Sammelstellen Wild aus solchen Jagdgebieten teilweise in nicht mehr genießbarem Zustande ankam.

Es wäre sehr angebracht gewesen, den Wert dieser Verfügungen durch einen Abschlußzwang zu erhöhen.

### Der Zuwagchwindel beim Fleischverkauf.

Es schweben mehrere Anzeigen gegen Fleischhauer wegen Überschreitung der zulässigen Menge der Zuwage. Obwohl eine Verfügung ausdrücklich besagt, daß Schweinefleisch nur mit den eingewachsenen Knochen, aber ohne Zuwage verkauft werden darf, ist es fast zur Regel geworden, daß Fleischhändler Schweinefleisch mit Zuwage verkaufen, und zwar besteht diese Zuwage in Rindsknochen, da die Schweinsknochen ohnehin, so wie sie eingewachsen sind, mit dem Fleisch verkauft werden. Eine große Zahl von Fleischhändlern beruft sich dabei den Käufern gegenüber mit einer unglaublichen Kühnheit auf jene Vorschrift, laut welcher eine Zuwage von 15 v. H. bei Vorderem, 20 v. H. bei Hinterem geboten erscheint. Jedoch bezieht sich diese Vorschrift nur auf Rindfleisch. Bei allen anderen Fleischsorten ist eine Zuwage unzulässig.